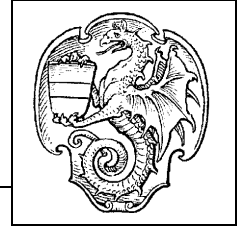


Markt

Wiesau



Satzung

über Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Wiesau

vom 21.09.2022

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Wiesau (Gemeinde) folgende

Satzung

über Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Wiesau

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 6 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für welche die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein Kindergrab	28,08 €
b) ein Urnengrab	92,04 €
c) ein Urnenfeld	67,08 €
d) ein Einzelgrab	57,00 €
e) ein Familiengrab:	
aa) zweistellig (Doppelgrab)	114,00 €
bb) dreistellig	171,00 €
cc) vierstellig	228,00 €
f) eine Gruft einstellig	114,00 €
g) eine Gruft zweistellig	228,00 €
h) eine Gruft dreistellig	342,00 €
i) ein anonymes Urnenwiesengrab	17,04 €
j) eine Urnennische	73,20 €.
- (2) Erfolgt die Beisetzung von Fehlgeburten, Totgeburten und von Kindern, die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind, an beliebiger Stelle im Friedhof ohne besondere Grabanlage, so ist hierfür eine Grabnutzungsgebühr in Höhe von 122,50 € zu entrichten.
- (3) Wird ein Grab zu einer Gruft ausgebaut, so wird vom Tage der Beendigung des Ausbaus die Nutzungszeit auf 40 Jahre neu festgesetzt und dafür die volle Grabgebühr für die nach der Stellenzahl entsprechenden Gruft gem. Abs. 1 Buchst. f) - h) erhoben.

- (4) Die Grabgebühren für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte werden nach vollen Monaten berechnet. Sie sind im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenwärters bei einer Bestattung beträgt

a) bei Verstorbenen unter 5 Jahren einschl. Tot- und Fehlgeburten	32,00 €
b) bei Verstorbenen über 5 Jahren	63,00 €
c) bei einer Urnenbeisetzung	63,00 €.

- (2) Für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt die Gebühr

	im Regelfall	bei Tieferbettung
a) bei Verstorbenen unter 5 Jahren	111,00 €	166,00 €
b) bei Verstorbenen über 5 Jahren	245,00 €	343,00 €
c) bei Tot- und Fehlgeburten und Kindern, die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind, sowie Föten	108,00 €	162,00 €

- (3) Für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Aufbahrung ohne Dekoration, des Friedhofgeläuts, des Sargwagens zum Grabe und des Versenkungsapparats beträgt die Gebühr

a) bei Verstorbenen unter 5 Jahren	138,00 €
b) bei Verstorbenen über 5 Jahren	275,00 €
c) bei Tot- und Fehlgeburten und Kindern, die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind, sowie Föten	75,00 €

- (4) Für die Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus bis zur Beisetzung wird eine Gebühr von

75,00 €

und für die Beisetzung oder Entnahme einer Urne

a) in oder aus einem Urnengrab, Urnenfeld oder sonstigem Grab eine Gebühr von	87,00 €
b) in oder aus einer Gruft eine Gebühr von	87,00 €
c) in oder aus einer Urnennische eine Gebühr von	87,00 €

erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- (1) Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts,
zur Umbettung oder zur Sektion
- | | im Regelfall | bei Tiefgrab |
|-----------------------------|--------------|--------------|
| a) aus einem Kindergrab | 111,00 € | 166,00 € |
| b) aus einem sonstigen Grab | 245,00 € | 343,00 €. |
- (2) Für die Ausgrabung zur Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit
- | | im Regelfall | bei Tiefgrab |
|-----------------------------|--------------|--------------|
| a) aus einem Kindergrab | 111,00 € | 166,00 € |
| b) aus einem sonstigen Grab | 245,00 € | 343,00 €. |
- (3) Für das Öffnen und Schließen einer Gruft 245,00 €.
- (4) Für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen,
Abdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen pauschal für:
- | | |
|---|-----------|
| a) Urnennischen: | 15,00 € |
| b) Urnenfelder: | 50,00 € |
| c) Urnengräber: | 100,00 € |
| d) Kinder-, Einzel- und Familiengräber: | 100,00 € |
| e) Gräfte: | 200,00 €. |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Wiesau vom 25.11.2014 außer Kraft.

Wiesau, 21.09.2022
Markt Wiesau

gez.

Toni Dutz
Erster Bürgermeister